

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ring Mobilfunk GmbH für Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen gültig ab dem 01.02.2012

I. Allgemeiner Teil

1. Gegenstand der AGB

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der ring Mobilfunk GmbH (im Folgenden „ring“) und dem Kunden bei Inanspruchnahme von Mobilfunkdienstleistungen sowie ggf. Erwerb von Ware („Mobilfunkvertrag“). Sitz der ring Mobilfunk GmbH ist Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf. Zuständiges Registergericht ist das Amtsgericht Düsseldorf (HRB 56842).

2. Bestandteile der AGB sind dieser Allgemeine Teil sowie die bestimmten Diensten zugeordneten Besonderen Nutzungsbedingungen und Preislisten. Alle Bestandteile der AGB sind bei Vertragsschluss unter der dem Dienst zugeordneten Webseite einsehbar und abrufbar oder werden dem Kunden sonst zumutbar mitgeteilt. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils gelten nur, soweit die Besonderen Nutzungsbedingungen nicht abweichende Regelungen treffen.

3. Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn ring ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

4. ring behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen der AGB vorzunehmen, sofern diese dem Kunden zumutbar und aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse nach Vertragsschluss in technischer oder kalkulatorischer Hinsicht (z. B. Preisänderungen nach Änderung der Vorleistungspreise) erforderlich geworden sind. Hier- von sind auch Änderungen der Mobilfunkrufnummer er- fasst.

4.1. Die Änderungen werden durch Angebot von ring und Annahme des Kunden vereinbart. Das Angebot von ring erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen ge- genüber dem Kunden. Der Kunde nimmt das Angebot an, wenn er dem Angebot von ring nicht innerhalb eines Mo- nats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Der Widerspruch ist nur dann form- und fristgemäß, wenn er schriftlich erfolgt und innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots bei ring eingeht. Teilt ring dem Kunden auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung seines Mobilfunkvertrages zu den bishe- rigen Bedingungen nicht möglich ist, kann ring den Mobil- funkvertrag innerhalb eines Monats nach der Mitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. ring wird den Kunden in der Änderungsmit- teilung ausdrücklich auf die Anforderungen an den Wider- spruch sowie die Rechtsfolgen eines unterbleibenden Widerspruchs hinweisen.

4.2. Verändert sich die Höhe der gesetzlichen Umsatz- steuer, kann ring die Entgelte im Umfang der Änderung ohne Zustimmung des Kunden anpassen.

5. ring ist berechtigt, dem Kunden das Vertragsverhältnis betreffende Mitteilungen durch Zusendung an die vom Kunden benannte Postanschrift, E-Mail-Adresse oder Faxnummer oder durch eine SMS-Textnachricht an seine ring-Rufnummer zu übersenden.

2. Vertragsschluss

1. Der Mobilfunkvertrag kommt zustande aufgrund einer Bestellung des Kunden und einer Annahme durch ring. Die Annahme erfolgt durch die Versendung einer Auf- tragsbestätigung an den Kunden oder durch Übergabe der SIM-Karte und ggf. der Ware an den Kunden. Der Mobilfunkvertrag kommt spätestens zustande, sobald der Kunde mit einer ihm von ring ausgehändigten SIMKarte

telefoniert oder andere entgeltpflichtige Leistungen von ring in Anspruch nimmt. Informationen zur Vertragslauf- zeit und automatischer Vertragsverlängerung entnimmt der Kunde den jeweiligen Besonderen Nutzungsbedin- gungen.

2. Der Kunde muss sein 18. Lebensjahr vollendet haben. Sofern ein Kunde Verbraucher ist, ist die Anzahl der Ver- träge, die ein einzelner Kunde mit ring schließen kann, ohne gesonderte Zustimmung von ring auf 5 beschränkt.

3. ring ist nicht verpflichtet, das Angebot des Kunden anzunehmen. ring kann die Kreditwürdigkeit jedes Kun- den vor Annahme seines Auftrags durch Einholung von Auskünften überprüfen.

4. ring ist berechtigt, die Annahme der Bestellung sowie das weitere Angebot der Dienste von einer vom Kunden zu leistenden und von ring festzusetzenden angemesse- nen Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere wenn die begründete Annahme besteht, dass der Kunde die Ent- gelte für den Dienst nicht oder nicht rechtzeitig entrichten wird. ring ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jeder- zeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheitsleistung wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn der Kunde nach Beendigung des Mobilfunkvertrages sämtli- che Forderungen der ring aus dem Mobilfunkvertrag be- friedigt hat oder die Voraussetzungen für eine Sicher- heitsleistung entfallen sind.

5. Sollte ring den Vertrag mit dem MNO-Partner (vgl. Ziffer 6.2) beenden, ist ring berechtigt, das Vertragsver- hältnis mit dem Kunden auf den MNO-Partner oder einen anderen Diensteanbieter zu übertragen. Ring wird den Kunden vor einer beabsichtigten Übertragung informie- ren. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb eines Mo- nats, gilt seine Zustimmung hierzu als erteilt. Widerspricht der Kunden, steht ihm wie auch der ring ein Sonderkün- digungsrecht zu.

3. Kündigung

1. Vertragskündigungen sind schriftlich gegenüber ring zu erklären.

2. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt für alle Ver- tragsarten 90 Tage. Vertragsverhältnisse mit einer festen Laufzeit sind für beide Vertragspartner erstmalig zum Ablauf der Laufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungs- zeitraums kündbar.

3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für ring insbesondere vor, wenn der Kunde

a) im Rahmen des Vertragsschlusses unrichtige Angaben macht

b) der Kunde die Leistungen von ring in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Straf- vorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender drin- gender Tatverdacht besteht;

c) gegen die in den Ziffern 13.3, 13.4 oder 13.5 festgeleg- ten Pflichten verstößt;

d) wiederholt mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ge- rät, die aus oder im Zusammenhang mit dem Mobilfunk- vertrag begründet sind;

e) der Kunde sich im Verzug befindet und trotz weiterer Mahnung nicht zahlt;

f) bei Nichterbringung einer angeforderten Sicherheitslei- stung nach entsprechender schriftlicher Mahnung mit Hin- weis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitslei- stung;

g) eine eidesstattliche Versicherung der Vermögenslosig- keit abgegeben hat oder gegen ihn ein Antrag auf Einlei- tung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.

4. Sofern ring das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigt, steht ring je gekündigter SIM-Karte ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 75% der monatlichen Grundpreise zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer ist als die Pauschale. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt ring vorbehalten.

4. Entgeltspflicht

1. Der Kunde ist zur Zahlung der Verbindungsentgelte verpflichtet. Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch eine von ihm zugelassene oder unbefugte Nutzung durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit der Kunde die Nutzung zu vertreten hat.

2. Sofern der Kunde einen neuen Tarif im Rahmen eines Zusatzdienstes (z. B. Tarifoptionen) bestellt, so gilt ab Wirksamwerden des Zusatzdienstes der neue Tarif. Sofern es sich beim Zusatzdienst um ein vorgegebenes Leistungskontingent handelt, gilt nach dessen Verbrauch oder Ablauf wieder der alte Tarif.

5. Guthaben, Rechnung, Einwendung

5.1 Die ring-Leistungen aus dem Vertrag sind vom Kunden vorauszuzahlen; der Kunde ist somit vorleistungspflichtig. Er kann daher die Leistungen nur nutzen, wenn ein hinreichendes Guthaben auf dem bei ring im Rahmen seines Vertrags über die SIM-Karte eingerichteten individuellen Guthabekontos vorhanden ist.

5.2 Von dem Guthabekonto werden zeitgleich mit der Erbringung der Leistung die Entgelte gemäß der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz in Abzug gebracht. Laufende Verbindungen werden bei Verbrauch des Guthabens sofort unterbrochen. ring kann eine Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes an den Kunden weitergeben, so dass sich die nutzungsabhängigen sowie die nutzungsunabhängigen Bruttoentgelte erhöhen. Eine etwaige Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes und die daraus resultierende Erhöhung der nutzungsabhängigen sowie der nutzungsunabhängigen Bruttoentgelte berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung.

5.3 Die Vorauszahlungen kann der Kunde, soweit jeweils verfügbar, in Form von „Aufladungen“ wie folgt entrichten: (a) über ein elektronisches Auflade-System, (b) mittels Abbuchung über die vom Kunden im Auftrag angegebene Kreditkarte, (c) durch Einlösung einer Cash Card oder (d) mittels eines Lastschriftinzuges.

5.4 Bei einer Aufladung mittels Kreditkarte erfolgt die Buchung auf dem Guthabekonto unmittelbar nach der Aufladung, wenn das jeweilige Kreditkarteninstitut den entsprechenden Betrag autorisiert. Bei Einlösung einer Cash Card wird dem Kunden innerhalb weniger Minuten der Nennwert der Cash Card auf seinem Guthabekonto gutgeschrieben.

5.5 Eine Rechnung für die Aufladung des Guthabens mittels Kreditkarte wird auf schriftliche Anforderung des Kunden unter Angabe des Aufladedatums und des jeweiligen Betrages erstellt. Für die Erstellung der Rechnung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste erhoben. Eine Rechnungserstellung nach mehr als 80 Tagen nach Aufladung ist gemäß Ziffer 11.4 nicht möglich.

5.6 ring ermöglicht dem Kunden, den Kontostand des Guthabekontos, ggf. die Anzahl verfügbarer Frei-Minuten und ggf. die Anzahl Frei-SMS abzufragen. Es erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung. Die Angabe des Guthabekontostandes ist unverbindlich und begründet

keinen selbständigen Anspruch des Kunden auf ring-Leistungen in entsprechender Höhe.

5.7 Der Kunde kann Einwendungen gegen die Abbuchung von Beträgen von seinem Guthaben nur innerhalb von einem Monat nach der jeweiligen Abbuchung erheben. Eine Überprüfung auf Basis von Einzelverbindungsdaten ist nur möglich, soweit der Kunde eine vollständige Speicherung der Verbindungsdaten gewählt hat.

5.8 Im Falle des Verlustes der SIM-Karte kann das jeweilige Restguthaben nach Sperrung der alten Karte auf Antrag des Kunden auf eine von ihm erworbene neue SIM-Karte von ring übertragen oder alternativ ausgezahlt werden. Hierfür erhebt ring ein Dienstleistungsentgelt gemäß Preisliste.

5.9 Die Dauer des Aktivitätszeitfensters ist abhängig von der Aufladung eines Guthabens durch den Kunden. Das Aktivitätszeitfenster beginnt jeweils durch weitere Aufladungen. Der notwendige Mindestaufladebetrag ist durch die jeweils gültige Preisliste geregelt. Die Vergabe von Frei-Minuten oder Frei-SMS hat keinen Einfluss auf das Aktivitätsfenster.

Innerhalb des Aktivitätszeitfensters kann der Kunde abgehende Verbindungen führen. Maximal kann die Dauer eines Aktivitätszeitfensters 12 Monate betragen. Die jeweilige maximale Dauer ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Tarif. Endet das Aktivitätszeitfenster, schließt sich eine einmonatige Phase der passiven Erreichbarkeit an. In dieser Phase kann der Kunde nur Verbindungen empfangen. Mit dem Ende der einmonatigen Phase der passiven Erreichbarkeit wird die SIM-Karte endgültig deaktiviert und das Vertragsverhältnis zwischen ring und dem Kunden endet. Während der Phase der passiven Erreichbarkeit kann der Kunde eine Aufladung seines Guthabekontos durchführen, die den Beginn eines neuen Aktivitätszeitfensters auslöst.

6. Verfügbarkeit der Mobilfunkdienstleistungen

1. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses beträgt 24 Stunden ab Zahlungseingang bei Prepaid- Verträgen bzw. erfolgreicher Auftragserteilung bei Postpaid- Verträgen.

2. ring hat mit einem deutschen Mobilfunknetzbetreiber bzw. virtuellen Mobilfunknetzbetreiber – MVNO („MNO-Partner“) einen Vertrag über die Bereitstellung von Mobilfunkdienstleistungen geschlossen. Ring ist berechtigt, den MNO-Partner zu wechseln. Die Mobilfunkdienstleistungen gegenüber dem Kunden werden von ring im eigenen und/oder in dem vom MNO-Partner betriebenen Mobilfunknetz und im Rahmen der jeweils zwischen dem MNO-Partner bzw. ring mit Betreibern anderer Netze geltenden Zusammenschaltungsvereinbarungen erbracht. Dies gilt insbesondere für Mobilfunkdienstleistungen von Betreibern ausländischer Mobilfunknetze im Ausland (International Roaming).

3. Die Erbringung sowie die Qualität der Mobilfunkdienstleistungen können durch funktechnische, atmosphärische oder geographische Umstände sowie aus technischen oder betrieblichen Gründen (z. B. Wartungsarbeiten, Reparaturen, Erreichen von Kapazitätsgrenzen, Unterbrechung der Stromversorgung usw.) zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein. Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch aus Not- und Katastrophenfällen oder aus Gründen höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussperrungen) ergeben. In derartigen Fällen besteht für den Kunden kein Anspruch auf Schadensersatz und kein Minderungs-, Kündigungs- oder sonstiges Recht.

4. Dem Kunden ist bekannt, dass nicht alle auf dem Markt befindlichen Endgeräte alle von ring angebotenen Leistungen unterstützen. 5. Sofern ring die Mobilfunkdienstleistungen ohne Gegenleistung des Kunden zur Verfügung stellt, etwa durch Verschenken von SIM-Karten mit Frei-Guthaben, so kann ring diese Dienstleistungen jederzeit einstellen.

7. Rufnummernportierung

1. Nach Beendigung seines Vertrages mit ring kann der Kunde seine Rufnummer einschließlich seiner Mailboxrufnummer bei einem anderen Diensteanbieter aktivieren lassen. Hierfür erhebt ring ein Entgelt laut Preisliste. Zur Durchführung der Rufnummernmitnahme in ein anderes Netz muss das Vertragsverhältnis mit ring beendet sein und der Kunde beim neuen Diensteanbieter einen wirksamen Auftrag zur Rufnummernmitnahme („Portierungsauftrag“) gestellt haben, den ring bis zum 31. Tag nach Vertragsbeendigung erhalten haben muss. Die Übermittlung des Portierungsauftrags an ring erfolgt in der Regel durch den neuen Diensteanbieter. Bei Prepaid-Verträgen wird die Rufnummernportierung nur freigegeben, wenn sich auf dem Guthabenkonto ein ausreichendes Entgelt befindet und ring bis zum 10. Tag nach Vertragsbeendigung eine schriftliche Verzichtserklärung erhalten hat. ring ist aus technischen Gründen für einen Zeitraum von bis zu drei Tagen vor der Abgabe der Rufnummer von der Leistungspflicht befreit. Jegliche Haftung von ring für während dieser Zeit entgangene Anrufe oder Nachrichten oder wegen Nichterreichbarkeit im Netz des Betreibers oder des neuen Diensteanbieters ist ausgeschlossen.

2. ring ermöglicht dem Kunden, die Mobilfunkrufnummer eines anderen deutschen Mobilfunkanbieters in das Mobilfunknetz von ring zu importieren. Die Portierung wird nur durchgeführt, wenn ring einen Portierungsauftrag sowie eine Kopie der Kündigung beim bisherigen Mobilfunkanbieter erhalten hat. Der Portierungsauftrag kann von ring bis zu 123 Tage vor Beendigung und bis zu 25 Tage nach Beendigung des bisherigen Mobilfunkvertrages entgegengenommen werden. Die Annahme des Portierungsauftrags erfolgt erst, wenn der bisherige Mobilfunkanbieter die Rufnummer zur Portierung freigegeben hat. Sofern der Portierungsauftrag aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden kann, entfällt das Angebot; hierüber wird der Kunde informiert. Der Kunde hat das Recht, den Portierungsauftrag zurückzunehmen, solange die Schaltungsvorlaufzeit noch nicht begonnen hat.

8. Leistungen anderer Anbieter

Werden Dienstleistungen durch andere Anbieter von Telekommunikationsdiensten erbracht, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem anderen Anbieter. Es gelten die Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten des anderen Anbieters. Die Leistung von ring beschränkt sich hierbei auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu den Endeinrichtungen des anderen Anbieters sowie die Dienstverwaltung und das Inkasso. Für Leistungsstörungen eines anderen Anbieters haftet ring nicht. Änderungen einer Dienstleistung von anderen Anbietern zuungunsten des Kunden (z. B. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen) berechtigen den Kunden nicht zur Kündigung des Mobilfunkvertrags.

9. Zahlungsmodalitäten

1. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte hat der Kunde ring alle aus einer Rückbelastung der im Rahmen der Vorauszahlung geleisteten Beträge durch das Kreditkartenunternehmen entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen, soweit diese nicht bereits aufgrund anderer Bestimmungen ausgeglichen wurden.

2. Sofern das Entgelt per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen wird, hat der Kunde alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift nicht eingelöst wird und dies von ihm zu vertreten ist.

3. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden (z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen) werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder gegen offene Forderungen von ring verrechnet. Hierfür berechnet ring eine Bearbeitungsgebühr laut Preisliste. Ansprüche, die von ring ohne Einzahlung des Kunden gutgeschrieben wurden (z. B. Freiminuten oder -guthaben im Rahmen eines Loyalty-Programms), kann ein dadurch erlangter Guthabenbetrag nach Vertragsbeendigung nicht ausgezahlt werden.

10. Fälligkeit und Verzug

1. Die Rechnungsbeträge sind fällig mit Erbringung der Leistung.

2. Der Kunde kommt unbeschadet des gesetzlichen Verzugseintritts nach § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn er die Rechnungsbeträge nicht innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungszugang zahlt. Ab dem Verzugseintritt werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank berechnet. ring behält sich vor, weitergehende Ansprüche aus dem Verzugsschaden (z. B. Mahnkosten) geltend zu machen.

11. Mitteilungspflichten bei Änderungen persönlicher Umstände

Der Kunde darf gegenüber ring nur wahre Angaben machen, dies gilt insbesondere bei der Registrierung. Der Kunde hat ring unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner postalischen und elektronischen Adresse, im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung seine Bankverbindung, im Falle der Zahlung über Kreditkarte Änderungen der Kreditkartennummer sowie der Gültigkeitsdauer sowie grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) mitzuteilen. Unterlässt der Kunde die Mitteilung schuldhaft, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.

12. Pflichten im Umgang mit persönlichen Nummern bzw. Kennungen

1. Alle persönlichen Nummern und Kennungen sind gegenüber dritten Personen geheim zu halten, so dass die unbefugte Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen durch Dritte oder ein Missbrauch der persönlichen Informationen, welche auf der SIM-Karte gespeichert sind, vermieden werden. Insbesondere dürfen die persönlichen Nummern und Kennungen nicht auf der SIM-Karte oder dem Endgerät vermerkt werden und sind getrennt von dieser/ diesem aufzubewahren. Der Kunde wird die persönlichen Nummern bzw. Kennungen unverzüglich ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von ihnen erlangt haben. Persönliche Nummern und Kennungen in diesem Sinne sind: PIN, PUK, Sicherheits-PIN (Nummer zur Bestätigung von Bestellungen), Mailbox-PIN (Nummer zur Authentifizierung bei der Mailbox), Web Selfcare Passwort (Passwort zum Einloggen in den Web Selfcare-Bereich) und Kundenkennwort (vom Kunden gewähltes Kennwort zur Authentifizierung bei telefonischen Kontakten).

2. Der Kunde hat ring den Verlust oder die unberechtigte Drittnutzung der persönlichen Nummern bzw. Kennungen unverzüglich mitzuteilen.

13. Pflichten im Umgang mit der SIM-Karte

1. Die SIM-Karte bleibt Eigentum von ring und ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an ring zurückzuge-

ben. ring ist berechtigt, die SIM-Karte aus wichtigem Grund gegen eine Ersatzkarte auszutauschen, in diesem Fall hat der Kunde die SIM-Karte ebenfalls an ring zurückzugeben.

2. Der Kunde hat ring den Verlust, den Diebstahl oder die unberechtigte Drittnutzung der SIM-Karte unverzüglich mitzuteilen. ring wird die SIM-Karte unverzüglich nach Eingang der Mitteilung sperren. Der Kunde kann sich in diesem Fall ein noch vorhandenes Restguthaben auszahlen lassen, hierfür erhebt ring eine Bearbeitungsgebühr gemäß Preisliste. Für eine Sperre, die der Kunde bei ring beauftragt, wird ein Entgelt laut Preisliste erhoben. Die Vornahme einer Sperre lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte unberührt.

3. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, die für die Nutzung des Netzes und den darauf zur Verfügung gestellten Diensten maßgeblich sind. Insbesondere darf der Kunde durch die Mobilfunkdienstleistungen keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreiten oder die Mobilfunkdienstleistungen in sonstiger Weise nicht missbräuchlich nutzen, z. B. durch

- a) Störung, Veränderung oder Beschädigung des Mobilfunknetzes von ring und/oder anderer Netze;
- b) Übertragung von Viren, unzulässigen Werbesendungen oder sonstigen belästigenden Nachrichten;
- c) Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere nationaler und internationaler Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstiger gewerblicher Schutz- und Persönlichkeitsrechte Dritter; und/oder
- d) Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend.

4. Der Kunde darf die SIM-Karte nicht für folgende Zwecke nutzen:

- a) Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten jeglicher Art zwischen dem Mobilfunknetz von ring und anderen öffentlichen Telekommunikations- oder IP-Netzen;
- b) Anschaltung betrieblicher Telefonanlagen oder Datenetze mittels sog. GSM-Gateways (SIM-Boxen, Least-Cost-Router) an das Mobilfunknetz von ring; und/oder
- c) Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z. B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste). Die Pflichten aus dieser Ziff. 13.4 bestehen insbesondere für Mobilfunkdienstleistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis (z. B. im Rahmen einer Flatrate) zur Verfügung gestellt werden.

5. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Mobilfunkdienstleistungen zu gewerblichen Zwecken zu vermarkten oder Dritten zur Vermarktung anzubieten, ohne dass dazu eine ausdrückliche schriftliche vorherige Genehmigung von ring vorliegt. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass nur Teile der Mobilfunkdienstleistungen betroffen sind.

6. Schäden, die ring dadurch erleidet, dass der Kunde seine vorgenannten Pflichten schuldhaft verletzt, hat der Kunde zu ersetzen. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die in Ziff. 13.3, 13.4 oder 13.5 festgelegte Pflichten, hat der Kunde an ring eine Vertragsstrafe von 2.500 EUR je vertragswidrig eingesetzter SIM-Karte zu zahlen. Eine geleistete Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche von ring anzurechnen.

14. Sperre

1. Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist ring berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn und solange

- a) der Kunde Veranlassung für eine fristlose Kündigung (Ziff. 3.3) gegeben hat;

b) der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet;

c) es zu einer Rücklastschrift beim Einzug von Forderungen von ring kommt, es sei denn, der Kunde hat die Rücklastschrift nicht zu vertreten;

d) eine Gefährdung der Einrichtungen von ring, dem MNOPartner oder deren Roaming Partnern oder der öffentlichen Sicherheit droht;

e) in Fällen eines Verstoßes des Kunden gegen Ziff. 11, wenn hierdurch der ordnungsgemäße Rechnungsausgleich gefährdet ist;

f) ring vom Missbrauch der Zugangsdaten des Kunden (Passwort etc.) durch Dritte Kenntnis erhält oder diesen begründet vermutet; oder

g) ein begründeter Verdacht auf missbräuchliche Nutzung besteht. 2. Die Sperre wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränkt. Die Vornahme einer Sperre lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte unberührt.

15. Haftung

1. ring haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen. Ebenfalls unbeschränkt haftet ring im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung, sofern Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind.

2. Für Vermögensschäden, die nicht Folge einer Körper-, Gesundheits-, Lebens- oder Sachbeschädigung sind und nicht auf Vorsatz beruhen, ist die Haftung von ring auf höchstens 12.500 EUR je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschränkt auf die Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

3. Werden im Fall leichter Fahrlässigkeit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt, haftet ring begrenzt auf den Umfang von hieraus resultierenden vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden gemäß den gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen ist die Haftung von ring in Fällen leicht fahrlässigen Handelns – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus vertraglicher Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen. 4. Eine Haftung von ring nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. 5. Soweit die Haftung von ring wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ring.

16. Datenschutz

1. ring erhebt, verarbeitet und nutzt die Bestands- (§§ 95 Abs. 1, 3 Nr. 3 TKG, § 14 TMG), Verkehrs- (§ 96 Abs. 1 TKG) und Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 TMG) des Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses sowie in anderen Fällen, soweit gesetzliche Vorschriften die Datenerhebung, -verarbeitung, oder -nutzung anordnen bzw. erlauben oder soweit der Kunde ausdrücklich einwilligt.

2. Mit Einwilligung des Kunden darf ring die Bestandsdaten auch zur Beratung des Kunden, zur Werbung für ei-

gene Angebote sowie zur Marktforschung verarbeiten und nutzen und zur entsprechenden Nutzung durch Dritte an Dritte übermitteln.

3. Mit Einwilligung des Kunden darf ring die zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung gespeicherten Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten, zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwenden.

4. ring wird die Bestandsdaten mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres löschen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Verfolgung von Ansprüchen eine längere Speicherung erfordern. Die von ring bei der Nutzung des Dienstes erzeugten oder verarbeiteten Verkehrsdaten werden sechs Monate gespeichert.

5. ring ist berechtigt, die Bestandsdaten des Kunden an Dritte zu übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Abtretung oder des Einzugs der Forderungen erforderlich ist. Die gesetzlich zulässige Übermittlung weiterer Daten des Kunden zum Zwecke des Forderungseinzugs bleibt unberührt.

6. ring ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa), bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. ring ist weiterhin berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung statistische und automatisierte Methoden (sog. "credit scoring") anzuwenden und die erforderlichen allgemein gehaltenen banküblichen Auskünfte bei Kreditinstituten einzuholen. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von ring erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird ring die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Stelle, deren Anschrift ring dem Kunden auf Anfrage nennt, Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

7. Sofern der Kunde ring nicht mitgeteilt hat, dass er eine um die letzten drei Ziffern verkürzte Darstellung der Rufnummern im Einzelbindungsnachweis wünscht, werden ihm die Rufnummern im Einzelbindungsnachweis vollständig dargestellt.

17. Schlussbestimmungen

1. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf, wenn der Kunde Kaufmann ist und das Kundenverhältnis zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. ring ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Die Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3. Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ring abtreten. Der Kunde darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

5. Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit ring über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.

6. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

II. Besondere Nutzungsbedingungen und Preise für Starter Paket

1. Die für das jeweilige Starter Paket gültigen Preise sind der dazugehörigen Preisliste zu entnehmen.

2. Für Prepaid-Verträge gibt es keine Mindestvertragslaufzeit.